



## Die Erbrechtsreform 2010 und deren Auswirkung für gemeinnützige Organisationen

Am 1. Januar 2010 ist das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts in Kraft getreten.

Unter anderem regelt die Erbschaftssteuerreform die gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtanteilergänzungsanspruch.

Verschiedenste Gründe führen dazu, dass bereits zu Lebzeiten größere Vermögenswerte an einzelne Erben oder Dritte, zu denen auch gemeinnützige Organisationen zählen können, verschenkt werden. Bisher zählten diese Schenkungen voll zum Erbe, sofern sie nicht mindestens 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers veranlasst wurden. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung des Pflichtanteils das hinterlassene Vermögen so bewertet wurde, als wäre die Schenkung nicht erfolgt, das Vermögen sich also nicht um den Wert der Schenkung verringert hätte. Die führte dazu, dass die nächsten Angehörigen des Schenkers / Erblassers (die sog. Pflichtanteilergänzungsberechtigten) Ausgleichsansprüche gegenüber der beschenkten Person oder Organisation geltend machen konnten.

Im Rahmen der Erbschaftssteuerreform wurde nun ein Abschmelzmodell auch Pro-Rata-Regelung genannt geschaffen (§ 2325 Abs. 3 BGB). Dieses Modell sieht vor, dass ein Ergänzungsanspruch in voller Höhe nur noch erfolgen kann, wenn der Tod des Erblassers im ersten Jahr nach der Schenkung eintritt. In den Folgejahren verringert sich der Anspruch jährlich um 10 Prozent. Nach 10 Jahren erlischt er völlig.

Neben dieser für gemeinnützige Organisationen günstigen Veränderung regelt die Erbrechtsreform ebenfalls § 2326 Abs. 1 BGB neu. Ferner gibt es neue Bestimmungen beim Ausgleich unentgeltlicher Pflegeleistungen, die Stundungsmöglichkeiten wurden erweitert wie auch die Pflichtteilsentziehungsgründe neu geregelt. Schließlich wurde im Rahmen der Reform die erbrechtliche Verjährung angepasst.